

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**14. Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
vom 21. November 2000
(Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in öffentlicher Sitzung am 22. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§§ 43 und 45 erhalten folgende Fassung:

**§ 43
Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 37 II.) und die Niederschlagswassergebühr (§ 37 I.) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils mit Beginn der Kalendermonate Februar bis Dezember. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des folgenden in Satz 2 genannten Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr ist ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 39) und jeder Vorauszahlung auf die Niederschlagswassergebühr ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 37 I.) die Gebührenschuld für einen Kalendermonat zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, wenn die Erklärung nach § 42 Abs. 6 nicht fristgerecht abgegeben wurde.

**§45
Fälligkeit**

- (1) Die Abwassergebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zum Anfang des jeweiligen Kalendermonats, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 22. Oktober 2019

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.